

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1974

32209

Schwerin, den 30. Mai 1974

## Inhalt:

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 42) Ordnung für die Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 43) Kirchengesetz zur Abänderung der Anlagen I und II des Kirchengesetzes betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 44) Zweite Anordnung zur Änderung der Finanzordnung für die Kirchengemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

- 45) Evangelisches Kirchengesangbuch in Antiqua-Schrift
- 46) Kontonummer des Oberkirchenrates
- 47) Prüfungsbehörde für die zweite theologische Prüfung
- 48) Konfessionskundliches Werk (Ev. Bund)
- 49) Landeskirchliches Posaunenwerk
- 50 — 59 Strukturveränderungen der Kirchengemeinden
- 60) Berichtigung
- 61) Pfarrvakanzten

### II. Personalien

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

42) G. Nr. /113/ VI 47 p

Die nachstehende Ordnung für die Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die von der Kirchenleitung am 19. April 1974 auf Grund von Beratungen in der Landessynode beschlossen wurde, wird hiermit bekanntgegeben.

Schwerin, den 2. Mai 1974

Rathke  
Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung

#### Ordnung für die Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

##### § 1

- (1) Für die Weiterbildung und die berufliche Qualifizierung der Theologen und kirchlichen Mitarbeiter wird von der Kirchenleitung ein Weiterbildungsbeirat berufen.
- (2) Dem Weiterbildungsbeirat gehören an:
  1. ein Vertreter des Oberkirchenrates
  2. der Pastorkollegleiter
  3. Der Rektor des Predigerseminars
  4. der Rektor des katechetischen Ausbildungszentrums
  5. ein Landessuperintendent
  6. das Mitglied der Landeskirche in der Ausbildungskommission des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK)
  7. eine gemeindliche Mitarbeiterin mit Kenntnis der Praxisberatung.
- (3) Der Weiterbildungsbeirat kann zu seinen Beratungen Fachleute und Vertreter kirchlicher Berufsgruppen hinzuziehen, z. B. aus dem Bereich der Sektion Theologie an der Universität Rostock, der Pfarrerschaft, der Katechetenschaft, der Jugendmitarbeiter und anderer.

##### § 2

- (1) Über die Gesamtplanung der Weiterbildung entscheidet die Kirchenleitung. Dafür legt ihr der Weiterbildungsbeirat rechtzeitig Vorschläge vor.

(2) Der Weiterbildungsbeirat stellt Arbeitsgruppen zusammen, die bestimmte Aufgaben der Weiterbildung planen und leiten. Solche Gruppen werden aus Theologen und Mitarbeitern gebildet, die für die jeweilige Aufgabe besondere Fachkenntnisse besitzen.

##### § 3

Der Weiterbildungsbeirat informiert, soweit wie möglich, über neue Literatur und Fragestellungen. Er sorgt dafür, daß die kircheneigenen Bibliotheken einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht werden.

##### § 4

Die Selbstbeteiligung an den Kosten der Weiterbildung richtet sich für alle Teilnehmer gleichmäßig nach den vom BEK festgesetzten Sätzen.

##### § 5

Über die Weiterbildung der Theologen und der einzelnen Gruppen von Mitarbeitern erläßt die Kirchenleitung besondere Anordnungen. Gemäß § 5 der Ordnung für die Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. April 1974 erläßt die Kirchenleitung folgende Anordnung für die Weiterbildung der Theologen:

#### Formen der Weiterbildung

##### § 1

Die Weiterbildung der Theologen wird wahrgenommen durch

- Selbststudium
- Studienberatung
- theologische Arbeit auf Propstei- und Kirchenkreisebene
- theologische Fachkurse der Landeskirche (Pastorkolleg)
- Kollegs des BEK, der VELK und anderer Institutionen
- Spezial- und Aufbaustudium (Qualifizierung)

##### § 2

Das Selbststudium soll gefördert werden durch brüderliche Praxisberatung seitens theologischer Fachberater

(Pastoralkollegleiter, Rektor des Predigerseminars, Rektor des katechetischen Ausbildungszentrums, ausgebildete Praxisberater).

### Theologische Arbeit auf Propstei- und Kirchenkreisebene

#### § 3

(1) Nach der Propsteiordnung § 9 haben die Propsteikonvente regelmäßig ein theologisches Thema zu bearbeiten (Konventsarbeit).

(2) Kleinere Konvente können sich für diese Aufgabe nach Entscheidung des Landessuperintendenten zusammenschließen.

(3) Der Konvent der Landessuperintendenten kann bestimmen, daß ein Jahresthema durch die Propsteikonvente nicht durch eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, sondern durch ein Referat mit schriftlichen Thesen behandelt wird.

(4) Der Weiterbildungsbeirat wertet die gesamten Arbeiten zum Jahresthema aus in einem zusammenfassenden Bericht. Dies Ergebnis soll möglichst weiteren Kreisen zugänglich gemacht und für Kirchenältestenzurüstung, Mitarbeiterweiterbildung und Erwachsenenbildung fruchtbar gemacht werden.

#### § 4

(1) Das Jahresthema wird auf einer landeskirchlichen Arbeitstagung vorbereitet. Sie dient der Einführung in die Problematik des Themas und der methodischen Hilfestellung für die Erarbeitung in den Konventen.

(2) Die Propsteikonvente delegieren zur Vorbereitungs- tagung ihre Referenten und regeln rechtzeitig die notwendige Vertretung.

(3) Die Vorbereitungstagung wird von der vom Weiterbildungsbeirat beauftragten Arbeitsgruppe durchgeführt.

#### § 5

Auf Kirchenkreisebene nehmen die Kirchenkreiskonvente das Anliegen theologischer Weiterbildung entsprechend ihren Möglichkeiten wahr (theologische Vorträge auf Diözesankonferenzen u. a.).

### Theologische Fachkurse der Landeskirche (Pastoralkolleg)

#### § 6

(1) Für die Arbeit des Pastoralkollegs gilt die Ordnung des Pastoralkollegs vom 19. Juli 1952 — KABL. Nr. 11/1952 S. 65 —.

Sie wird mit der geänderten Fassung des § 5 neu bekanntgegeben.

(2) Der Pastoralkollegleiter wird in seiner Aufgabe durch den Weiterbildungsbeirat unterstützt. Dieser kann ihm für bestimmte Themata eine Arbeitsgruppe zur Seite stellen.

(3) In den theologischen Fachkursen des Pastoralkollegs soll die Weiterbildung, die in den Konventen auf Propsteiebene erfolgt, ergänzt werden. In ihnen sollen besonders die aktuellen theologischen und sonstigen wissenschaftlichen Fragen durchgearbeitet werden, die durch die geistige Auseinandersetzung in der Gegenwart und durch die Erfordernisse der kirchlichen Arbeit aufgegeben sind.

(4) Die regelmäßige aktive Mitarbeit in einem Facharbeitskreis der Landeskirche kann als Teilnahme am Pastoralkolleg angerechnet werden, z. B. die Mitarbeit in den Vorbereitungskreisen für die Bibelwoche, für die Gemeindefortbildung u. ä. Hierüber entscheidet der Weiterbildungsbeirat.

### Kollegs auf gesamtkirchlicher Ebene

#### § 7

(1) Für die Weiterbildung sind außerdem Fachkurse des BEK, der VELK und anderer Institutionen fruchtbar zu machen.

(2) Der Weiterbildungsbeirat vertritt die Landeskirche durch den Pastoralkollegleiter bei der Planung und ge-

meinsamen Vorbereitung der gesamtkirchlichen Fachkurse. Er berichtet der Kirchenleitung und nimmt ihre Anliegen auf.

(3) Der Oberkirchenrat delegiert die Teilnehmer zu diesen gesamtkirchlichen Kollegs auf Vorschlag des Weiterbildungsbeirates.

(4) Die Teilnahme an diesen Kollegs kann als Teilnahme am Pastoralkolleg anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Weiterbildungsbeirat.

### Spezial- und Aufbaustudium

#### § 8

Qualifizierung, wie sie im Interesse zukünftiger besonderer Aufgaben innerhalb der Landeskirche notwendig erscheint, kann durch Delegierung zu einem Spezialstudium in Form langfristiger Lehrgänge ermöglicht werden. Die Auswahl der Teilnehmer hierfür trifft die Kirchenleitung.

Schwerin, den 2. Mai 1974

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs

Rathke  
Landesbischof

#### Auszug

aus dem Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nr. 11 Jahrgang 1952 S. 65

76 /193/ VII 1 z

Ordnung des Pastoralkollegs in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (mit veränderter Fassung des § 5)

#### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird ein Pastoralkolleg eingerichtet.

#### § 2

Das Pastoralkolleg ist eine Einrichtung der Landeskirche. Es untersteht der besonderen Aufsicht des Oberkirchenrats, der etwa nötige Richtlinien erläßt.

Leiter des Pastoralkollegs ist ein vom Oberkirchenrat beauftragter Geistlicher der Landeskirche. Der Leiter zieht unter Zustimmung des Oberkirchenrats geeignete Persönlichkeiten zur Mitarbeit als Dozenten heran.

#### § 3

Aufgabe des Pastoralkollegs ist es, in Arbeitstagungen die Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu gemeinsamem Studium der Heiligen Schrift und der Lutherischen Bekenntnisschriften zusammenzuführen, sie mit Fragen der neueren theologischen Forschung und des kirchlichen Lebens bekannt zu machen und ihnen zur Vertiefung der kirchlichen Verkündigung besonders in der Predigt und im Unterricht zu helfen. Das Pastoralkolleg dient ferner dem brüderlichen Austausch in Fragen der Seelsorge und der Verwaltung des Amtes sowie der Stärkung der brüderlichen Gemeinschaft.

#### § 4

Die Arbeitstagungen des Pastoralkollegs umfassen mindestens zehn volle Tage. Die Teilnahme an den Arbeitstagungen gehört zur Amtspflicht der Geistlichen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Oberkirchenrat auf Vorschlag der Landessuperintendenten, die die Vertretung regeln.

#### § 5

Den Teilnehmern an den Arbeitstagungen des Pastoralkollegs werden die notwendigen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Die Selbstbeteili-

gung der Teilnehmer an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung richtet sich nach den vom BEK angegebenen Sätzen, die der Oberkirchenrat bekannt gibt. Tagegelder werden nicht gezahlt.

43) G. Nr. 1. — 932 26 II 43

Kirchengesetz vom 19. April 1974

zur Abänderung der Anlagen I und II des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1958 betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. November 1963 — Kirchliches Amtsblatt 1964 Nr. 1, S. 3 —

Artikel I

Anlage I: „Ausbildungsordnung für den katechetischen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) erhält folgenden Zusatz:

Der Oberkirchenrat kann Bewerber für die katechetische Direktausbildung auch zu Ausbildungsstätten anderer Landeskirchen abordnen.

§ 1 erhält ferner den Absatz (2)

Die katechetische Ausbildung kann auch durch Fernkurse des Katechetischen Ausbildungszentrums im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar in Schwerin erfolgen. Hier werden ausgebildet:

- Katechetische Helfer durch Grundkurs
- Katecheten mit C-Prüfung durch Grundkurs
- Katecheten mit B-Prüfung nach Ablegung der C-Prüfung
- 2 Förderkurse mit Praktikum
- 1 Förderkurs praktisch
- 1 Förderkurs theoretisch.

2. § 5 erhält einen Absatz 3:

Auch Katecheten mit C-Prüfung können bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres in die katechetische Ausbildung zur Ablegung der B-Prüfung aufgenommen werden. Diese Ausbildung wird unter Berücksichtigung der bereits erworbenen katechetischen Vorbildung und Praxis gesondert geregelt. Sie kann auch durch Teilnahme an Fernkursen gemäß § 1 Absatz 2 erfolgen.

Artikel II

Der Anlage II „Prüfungsordnung für den katechetischen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ wird folgender Abschnitt III hinzugefügt:

III

Prüfung nach Teilnahme an katechetischen Fernkursen

§ 13

Die Teilnehmer an den zur C-Prüfung hinführenden Ausbildungskursen werden unter entsprechender Anwendung des § 10 zur C-Prüfung zugelassen. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen in §§ 11 und 12 abgenommen.

§ 14

Katecheten mit C-Prüfung werden nach Teilnahme an den zur B-Prüfung hinführenden Förderkursen unter entsprechender Anwendung des § 1 ohne Vorprüfung unmittelbar zur B-Prüfung zugelassen.

§ 15

Die B-Prüfung besteht aus:

- a) einem schriftlichen Teil
  - 1. Hausarbeit mit einem Thema aus einem der unterrichteten Sachgebiete
  - 2. Katechese mit Exegese
  - 3. Gemeindedienstarbeit.
 Die Arbeiten unter Ziffer 2 und 3 sind auch praktisch durchzuführen.
- b) einem mündlichen Teil
  - 1. Die Verteidigung der Hausarbeit
  - 2. Prüfung im katechetisch-pädagogischen Bereich

3. Zwei Kolloquien in Auswahl aus den Fächern Bibelkunde (Altes und Neues Testament), Kirchengeschichte, Psychologie und Dogmatik. Die Auswahl erfolgt durch das Los.

§ 16

Die Katechese und die Gemeindedienstarbeit werden beurteilt nach Exegese, Methodik und praktischer Durchführung.

Die in der katechetischen C-Prüfung erteilten Zensuren werden bei der B-Prüfung berücksichtigt, insbesondere in den Fächern, in denen nicht erneut geprüft wird. Sollten die Ergebnisse der Hausarbeiten eine Prüfung in einem Fach erforderlich erscheinen lassen, kann eine zusätzliche Prüfung angesetzt werden. Der Prüfungsbewerber ist wenigstens zwei Wochen vorher davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 19. April 1974

Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung  
Rathke

44) — /171/ III 3 G.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erläßt auf Grund des § 18 der Kirchengemeindeordnung vom 20. März 1969 und des § 22 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 folgende

Zweite Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 8. April 1969 für die Kirchengemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. April 1974

I. Abschnitt

Die Kirchengemeinderatskasse

§ 1 (3) c) streichen, dafür setzen:

für persönliche und sachliche Ausgaben der Christenlehre. — An persönlichen Kosten sind hier die Zuschüsse der Kirchengemeinden an die Zentrale Buchungsstelle der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchen \*) nachstehend Zentrale Buchungsstelle genannt, zu den Vergütungen der Katecheten zuzüglich Sozialversicherungsbeitrag und Unfallumlage (SVK und Ufu) zu verbuchen.

II. Abschnitt

Die Treuhandkasse für die Kirchengemeinden und ihre Kirchen (Treuhandkasse)

§ 6 (2) b) — Einnahmen — bei: aus dem Grundbesitz der Kirchen und Pfarren anfügen:

einschließlich Pacht aus Erweiterungsflächen für Friedhöfe.  
50 % der Mieten aus Gebäuden der Kirchengemeinden und Kirchen und 50 % der Mieten aus Untervermietungen in Dienstwohnungen bzw. der über 300.- M jährlich bzw. 25.- M monatlich hinausgehende Mehrbetrag der Mietanteile aus Untervermietungen in Dienstwohnungen fließen direkt in die Baukasse. Das Verfahren wird durch eine Verwaltungsanordnung geregelt.

§ 6 (2) h) streichen, dafür setzen:

Aus Zuschüssen

— Hier sind die Zuschüsse der Kirchengemeinden in Höhe der vollen Vergütung zuzüglich Beitrag zur SV und Ufu für die Entlohnung der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Raumpflegerinnen gemäß § 17 Abs. 1 zu buchen. —

\*) Zu § 1 (3) c): Als Zentrale Buchungsstelle der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchen wird der Oberkirchenrat (Landeskirchenkasse) tätig.

Seite 50 — Nr. 5/1974

§ 6 (3) c) streichen, dafür setzen:

für Vergütungen gemäß § 16 (1) und für Zuschüsse für hauptamtliche Küster an die Zentrale Buchungsstelle gemäß § 17 (2) a.

§ 6 (3) d) — Ausgaben — streichen:

die Vergütung für die Mitverwaltung unbesetzter Pfarren.

## VII. Abschnitt

### Vergütungen und Zuschüsse

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Aus der Treuhandkasse sind folgende Vergütungen zu zahlen:

- a) für nebenamtliche Organisten.
- b) für nebenamtliche Küster und Kirchendiener

bis zur Höhe der von der Landeskirche festgesetzten Vergütung, unbeschadet, ob der Dienst als nebenamtlicher Organist oder als nebenamtlicher Küster im 1. oder 2. Arbeitsrechtsverhältnis geschieht. Die Vergütung ist auch dann aus der Treuhandkasse zu zahlen, wenn die Bezüge aus dem Grunde sozialversicherungspflichtig werden, weil der Beschäftigte noch in weiteren Arbeitsrechtsverhältnissen steht.

Besondere Fälle (z. B. für Mitarbeiter, die aus drei kirchl. Kassen sv-pflichtige Vergütungen erhalten) werden auf Antrag durch den Oberkirchenrat geregelt.

Das Verfahren der Auszahlung der Vergütung an die Empfangsberechtigten (Direktzahlung an die Küster, Pauschalzahlungen an die Kirchgemeinden für Dienstgruppen u. ä.) regelt eine Verwaltungsanordnung.

c) für Raumpflegerinnen der Kirchgemeinden, sofern sie Stundenlohn erhalten und der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(2) Aus der Kirchgemeinderatskasse sind folgende Vergütungen bzw. Entschädigungen zu zahlen, sofern die nachstehenden Mitarbeiter nicht der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht unterliegen:

- a) für Gemeindegewerkschaften
- b) für Raumpflegerinnen
- c) für Friedhofswärter und -arbeiter
- d) für weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinden

(3) Von den Kirchenökonomien werden, sofern sie nach § 9 (2) der Finanzordnung, die Kirchhöfe mit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigem Personal verwalten, folgende Vergütungen aus den mit den Kirchgemeinden über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchhöfe vorzunehmenden Abrechnungen gezahlt:

- a) für Friedhofswärter
- b) für Friedhofsarbeiter
- c) für Grabpflegepersonal
- d) für sonstige Mitarbeiter auf dem Kirchhof

### § 16 A

(1) Von der Zentralen Buchungsstelle werden folgende Vergütungen gezahlt, unbeschadet, ob sie der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht und der Unfallumlage (SVK und Ufu) unterliegen oder nicht. Die Berechnung der Vergütung erfolgt durch den Oberkirchenrat:

- a) für Katecheten
- b) für Gemeindediakone und Gemeindegewerkschaften
- c) für Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften
- d) für hauptamtliche Kirchenmusiker
- e) für hauptamtliche Küster

(2) Von der Zentralen Buchungsstelle werden folgende Vergütungen gezahlt, sofern die nachstehenden Mitarbeiter der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegen:

- a) für Gemeindegewerkschaften
- b) für Büroangestellte und Bürohilfen der Gemeinden
- c) für Raumpflegerinnen, welche einen feststehenden Monatslohn erhalten

Der Oberkirchenrat erteilt Auskunft über diese Vergütungen.

(3) In den Fällen von Abs. 1 unterrichtet der Oberkirchenrat die Zentrale Buchungsstelle. In den Fällen von Abs. 2 erfolgt die Unterrichtung durch den Kirchgemeinderat.

§ 17 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kirchgemeinderatskassen stellen den Treuhandkassen die Vergütung zuzüglich Beitrag zur SVK und Ufu für die in § 16 (1) c) genannten sozialversicherungspflichtigen Raumpflegerinnen zur Verfügung.

(2) An die Zentrale Buchungsstelle sind folgende Zahlungen zu leisten:

a) aus den Treuhandkassen die Vergütung einschließlich Beitrag zur Sozialversicherung und Unfallumlage für hauptamtliche Küster in der durch die Vergütungsordnung geregelten Höhe oder in Höhe der in Anlehnung an die Vergütungsordnung festgesetzten Pauschalvergütung (§ 16 A (1) e).

b) aus den Kirchgemeinderatskassen

1. die anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SV und Ufu für die Vergütung der Katecheten nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen (§ 16 A, (1) a) ).

2. die vollen oder anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SV und Ufu für die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Gemeindediakone, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften (§ 16 A, (1) b, c) ).

3. die vollen Vergütungen für Gemeindegewerkschaften, Büroangestellte und Bürohilfen der Gemeinden, sofern deren Vergütung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und der Lohnsteuer unterliegen (§ 16 A, (2) ).

4. der Anteil an der Vergütung der hauptamtlichen Küster, der über die in § 17 (2) a) genannte Höhe hinausgeht oder für den die Kirchgemeinderatskassen zuständig sind.

5. Die volle Vergütung zuzüglich Beitrag zur SV und Ufu für die in § 16 A, (2) c) genannten sozialversicherungspflichtigen Raumpflegerinnen.

(3) Geht die in den Dienstverträgen festgesetzte Vergütung über die in der geltenden Vergütungsordnung festgesetzte Höhe hinaus, hat die Kirchgemeinderatskasse den übernommenen Anteil in voller Höhe der gehaltszahlenden Stelle zu erstatten.

(4) Am Jahreschluß infolge Erkrankung von Mitarbeitern nicht verbrauchte Zahlungen der Kirchgemeinden verbleiben zunächst bei der empfangenen Stelle (§ 17 (1) Vergütungen für Raumpflegerinnen in Stundenlohn — Treuhandkasse, § 17(2) b) Vergütungen für Katecheten, Gemeindediakone usw. — Zentrale Buchungsstelle). Sie werden nach Abschluß der Jahresrechnung mit den Kirchgemeinden ausgeglichen.

(5) In die Kirchgemeinderatskassen fließen die Zuschüsse des Diakonischen Werkes für die Gemeindegewerkschaften. Soweit die Gemeindegewerkschaften sv-pflichtig sind, ist nach § 16 A (2) zu verfahren.

(6) Die im Haushaltsplan der Landeskirche enthaltenen Beträge für Vergütungen

- a) der Katecheten
- b) der A- und B-Kirchenmusiker
- c) der Gemeindediakone und Gemeindegewerkschaften
- d) der Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften

werden in der Zentralen Buchungsstelle nach den Anweisungen des Oberkirchenrates für die Vergütungen verwendet.

## VIII. Abschnitt

Wegegelder, Fuhrkosten, Reisekosten und Vertretungskosten

§ 18 (15) anfügen:

Es kann zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anweisung der aus der Kirchgemeinderatskasse zu zahlenden Wegegelder vom Landessuperintendenten die Genehmigung erteilt werden, die Wegegelder usw. im Rahmen der geltenden Ordnungen und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel zu zahlen. Abrechnungen sind in vierteljährlichen Zeitabständen, die vom Landessuperintendenten festzulegen sind, dort zur Nachprüfung und Anweisung vorzulegen.

## XIV. Abschnitt

**Buchführung**

§ 27 (4) d) streichen: auf getrennten Blättern  
 dafür setzen: auf denselben Blättern  
 § 27 (4) e) streichen: auf getrennten Blättern  
 dafür setzen: auf denselben Blättern

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1975 in Kraft. Die in der Finanzordnung für die Kirchgemeinden und Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1969 - Kirchliches Amtsblatt 1969, S. 35 - 45 - entgegenstehenden Bestimmungen und die Erste Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 2. Dezember 1972 - Kirchliches Amtsblatt 1973, S. 2 - treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwerin, den 19. April 1974

Die Kirchenleitung  
 Im Auftrage: Schill

45) G. Nr. / / II 34 k<sup>2</sup>

Die im Auftrage der Kirchenleitung der VELK DDR und mit Zustimmung und unter Mitarbeit der drei lutherischen Landeskirchen von Sachsen, Thüringen und Mecklenburg erstellte gemeinsame Ausgabe des EKG in Antiqua-Schrift ist erschienen und wird künftig in den Gemeinden verwandt werden.

Der gemeinsame Liedanhang enthält die Nummern 400 bis 477. Er kann nicht mit dem bisherigen mecklenburgischen Anhang zusammen benutzt werden, weil Auswahl und Numerierung der Lieder eine andere sind. Deswegen erscheint demnächst ein Einlegeheft für unsere bisherige Ausgabe des EKG zum Preis von 50 Pfg., das die Lieder und Nummern des Anhangs der Antiqua-Schrift-Ausgabe enthält.

Unter der fortlaufenden Numerierung von Nr. 501 bis 900 sind in der neuen Ausgabe beigegeben: Liturgische Stücke, Psalmen und Introiten, Gebete, Der kleine Katechismus und Anleitung zur Nottaufe, die Augsburgische Konfession.

Lektionar, kirchenmusikal. Anhang und Verzeichnisse folgen ohne Nummern.

Die Gottesdienstordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie Ordnungen der Mette und der Vesper sind im Gesangbuch als letztes eingehftet.

Das Gesangbuch kann zum Preise von 6,50 M im Buchhandel bezogen werden.

Verbilligte Gesangbücher für Konfirmanden und gemeindeeigenen Gebrauch können beim Oberkirchenrat bestellt werden.

Der Oberkirchenrat  
 H. Timm

46) G. Nr. /581/ I 9

Betr. Kontonummer des Oberkirchenrates

Nach Einführung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) auch beim Postscheckamt Berlin haben sich die Kontonummern des Oberkirchenrates beim Postscheckamt geändert und lauten nunmehr wie folgt:

- a) **Für den Oberkirchenrat**  
 Postscheckamt Berlin 8199-68-83019
- b) **Oberkirchenrat-Kollektionsfonds**  
 Postscheckamt Berlin 8199-54-66707.

Die neuen Kontonummern gelten bereits ab 1. Januar 1974. Für künftige Überweisungen sind nur noch die neuen Kontonummern zu verwenden.

Schwerin, den 13. Mai 1974

Der Oberkirchenrat  
 Rossmann

47) G.-Nr. /679/<sup>5</sup> VI 47 a<sup>1</sup>

In die Prüfungsbehörde für die zweite theologische Prüfung wurde nach Ausscheiden von Landessuperintendent Lippold Propst Hans de Boor, 206 Waren/Müritz, Friedensstraße 21, berufen.

Schwerin, den 6. Mai 1974

Rathke

48) G.-Nr. /228/<sup>1</sup> II 37 m

**Betrifft:** Konfessionskundliches Werk (Ev. Bund)

Pastor Dittmer-Rostock ist auf eigenen Wunsch aus der Arbeitsleitung Mecklenburg des Konfessionskundlichen Werkes ausgeschieden.

Pastor Dr. Fohl in Rövershagen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1974 als Landesgeschäftsführer der Arbeitsleitung beauftragt worden.

Die Arbeitsleitung setzt sich wie folgt zusammen:  
 Professor Dr. Haendler, 256 Bad Doberan,  
 Rostocker Straße 17

Vorsitzender

Pastor Dr. Fohl, 2551 Rövershagen

Landesgeschäftsführer

Propst Scheunemann, 259 Ribnitz-Damgarten 1,  
 Karl-Marx-Straße 74

Stellv. Vorsitzender

Propst de Boor, 206 Waren, Friedensstraße 21

Pastor Egbert Lippold, 24 Wismar-Wendorf, Rudi-Arndt-Straße 18

Pastor Thal, 204 Malchin, Wargentiner Straße 14

Oberkirchenrat Siegert, 27 Schwerin, Münzstraße 8.

Schwerin, den 27. Februar 1974

Der Oberkirchenrat  
 Siegert

49) G.-Nr. /567/ II 35 m

**Betrifft:** Landeskirchliches Posaunenwerk

Pastor Volkmar Fritzsche in Malchow ist auf Grund der Wahl durch den Posaunenrat vom Oberkirchenrat als Landesobmann des Posaunenwerkes berufen worden.

Rektor Hans-Udo Vogler in Schwerin, Graf-Schack-Allee 8, ist auf Grund der Wahl durch den Posaunenrat vom Oberkirchenrat als Stellvertreter des Landesobmanns berufen worden.

Als Kassenwart ist bestellt worden: Herr Wandschneider in Malchow.

Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem Landesobmann Pastor Fritzsche, dem Stellvertreter Rektor Vogler, dem Landesposaunenwart Diakon Tamm und Pastor Mein-Zapel.

Schwerin, den 18. April 1974

Der Oberkirchenrat  
 Siegert

50) G.-Nr. /529/ Ludwigslust, Stift Bethlehem, Prediger

Der Oberkirchenrat hat am 12. Februar 1974 beschlossen, folgende Feststellung zu treffen:

Die bei Errichtung der Kirche des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust durch Erlaß des Oberkirchenrats vom 16. April 1864 (/137/ Ludwigslust, Stift Bethlehem, Prediger) vorgenommene Vereinigung des als „Kleinow“ bezeichneten Stadtteils von Ludwigslust mit der Anstaltsgemeinde im Stift Bethlehem zu einer Kirchengemeinde ist seit Jahrzehnten tatsächlich aufgehoben, weil der Stadtteil als Gemeindebezirk der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust behandelt worden ist. Der Erlaß vom 16. April 1864 ist gegenstandslos geworden. Der Stadtteil gehört zum Gebiet der Stadtkirchen-

gemeinde Ludwigslust entsprechend der im Schreiben vom 5. März 1949 (422/423/ Stift Bethlehem, Prediger) getroffenen Regelung.

Schwerin, den 1. März 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

51) G.-Nr. /14/ Bad Doberan, Verwaltung

Auf Beschluß der Kirchenleitung vom 16. Februar 1974 wird in der Kirchengemeinde Bad Doberan mit Wirkung vom 1. Juli 1974 eine zweite Pfarrstelle errichtet. Die Hilfspredigerstelle Althof wird gleichzeitig aufgehoben.

Schwerin, den 2. April 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

52) G.-Nr. /16/ Vipperow, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Buchholz wird rückwirkend zum 1. Januar 1974 mit der Kirchengemeinde Vipperow vereinigt.

Schwerin, den 20. April 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

53) G.-Nr. /8/ Federow, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Federow mit den Kirchen Kargow, Federow und Speck wird mit Wirkung vom 1. April 1974 mit der Kirchengemeinde Waren, St. Marien verbunden. Federow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 28. Februar 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

54) G.-Nr. /13/ Kublank, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Cölpin wird mit Wirkung vom 1. April 1974 mit der Kirchengemeinde Alt Käbelich verbunden.

Schwerin, den 28. März 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

55) G.-Nr. /13/ Reinshagen, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Lüdershagen wird mit Wirkung vom 1. Mai 1974 mit der Kirchengemeinde Reinshagen verbunden. Pfarrort ist Reinshagen. Lüdershagen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 2. April 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

56) G.-Nr. /25/ Weitin, Verwaltung

Auf Beschluß der Kirchenleitung vom 3. November 1973 wird die Ortschaft Zirzow (Kirche) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aus dem Kirchenkreis Stargard in den Kirchenkreis Malchin umgelegt.

Schwerin, den 19. April 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

57) G.-Nr. /10/ Malchow, Verwaltung

Auf Beschluß der Kirchenleitung wird die Kirchengemeinde Nossentin mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aus dem Kirchenkreis Malchin in den Kirchenkreis Güstrow umgelegt.

Schwerin, den 19. April 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

58) G.-Nr. /16/ Brüel, Verwaltung

Die Ortschaft Wipersdorf wird mit Wirkung vom 1. April 1974 aus der Kirchengemeinde Brüel in die Kirchengemeinde Penzin umgemeindet.

Schwerin, den 5. April 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

59) G.-Nr. /17/ Warnkenhagen, Verwaltung

Die Kirchengemeinde Diekhof wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit der Kirchengemeinde Recknitz verbunden.

Zu der verbundenen Kirchengemeinde Recknitz gehören:

Recknitz (Kirche)  
Glasewitz  
Knegendorf  
Korleput  
Liessow  
Mierendorf  
Plaaz  
Rossewitz  
Neu Rossewitz  
Spoitgendorf  
Wendorf  
Zapkendorf  
Diekhof (Kapelle)  
Drölit  
Lissow  
Lissow, Bau  
Lüningsdorf  
Pölit  
Striesenow

Die Kirchengemeinde Warnkenhagen wird mit der Kirchengemeinde Thürkow zum 1. Januar 1974 verbunden.

Zu der verbundenen Kirchengemeinde Thürkow gehören folgende Ortschaften:

Thürkow (Kirche)  
Heide  
Hohen Schlitz  
Tellow  
Tenze  
Levitow (Kirche)  
Perow  
Todendorf  
Warnkenhagen (Kirche)  
Gottin  
Amalienhof  
Bartelshagen  
Dalkendorf  
Zierstorf

Pfarrort ist Thürkow. Warnkenhagen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Die Kirchengemeinde Warnkenhagen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aus dem Kirchenkreis Güstrow in den Kirchenkreis Malchin umgelegt.

Schwerin, den 23. Juli 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

**Berichtigung** zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1974,  
Seite 14, Nr. 22

60) G.-Nr. /21/ Weitin, Verwaltung

Die Ortschaft Neuendorf (Kapelle) wird aus der Kirchengemeinde Weitin in die Kirchengemeinde Wulkenzin umgemeindet.

Die Ortschaft Zirzow (Kirche) wird mit der Kirchengemeinde Breesen vereinigt.

Die Kirchengemeinde Weitin (Kirche) wird mit der Kirchengemeinde Neubrandenburg, St. Marien verbunden.

Weitin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Sämtliche Veränderungen erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

Schwerin, den 23. Oktober 1973

Der Oberkirchenrat  
Siegert

61) G.-Nr. /221/ VI 44 h

**Betrifft:** Pfarrvakanten

Folgende Pfarren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden vordringlich zur Wiederbesetzung bzw. zur Bewerbung ausgeschrieben:

**1. Kirchenkreis Güstrow:**

	Ausschreibedatum:
Bützow II	1. 5. 1974 Wahl des KGR

**2. Kirchenkreis Malchin:**

Kittendorf	1. 1. 1970 Wahl des KGR
Wredenhagen	1. 8. 1974 Wahl des KGR

**3. Kirchenkreis Parchim:**

Picher	1. 11. 1973 Wahl des KGR
Eldena	1. 11. 1973 Besetzung d. OKR
Karbow	1. 11. 1972 Besetzung d. OKR
Frauenmark	1. 11. 1973 Wahl des KGR
Mestlin	1. 3. 1974 Wahl des KGR

**4. Kirchenkreis Rostock-Stadt:**

Rostock, Heiligen-Geist I	1. 5. 1974 Besetzung d. OKR
Rostock, Heiligen-Geist II	1. 10. 1973 Wahl des KGR

**5. Kirchenkreis Rostock-Land:**

Bad Doberan II	1. 4. 1974 Besetzung d. OKR
Kröpelin	1. 1. 1974 Wahl des KGR
Kühlungsborn	1. 5. 1974 Wahl des KGR
Blankenhagen	1. 7. 1974 Wahl des KGR
Kavelstorf	1. 4. 1974 Besetzung d. OKR
Bad Sülze	1. 5. 1974 Wahl des KGR
Kröpelin	1. 5. 1974 Wahl des KGR

**6. Kirchenkreis Schwerin:**

Boizenburg II	1. 1. 1974 Wahl des KGR
Schwerin-Gr. Dreesch I	1. 4. 1974 Besetzung d. OKR

**7. Kirchenkreis Stargard:**

Badresch	1. 12. 1973 Wahl des KGR
Neubrandenburg / St. Michael I	1. 10. 1973 Wahl des KGR
Neustrelitz-Strelitz II	15. 5. 1974 Besetzung d. OKR

**8. Kirchenkreis Wismar:**

Selmsdorf bei Mitarbeit in der Kirchengemeinde Schönberg — Wohnsitz in Schönberg — Dassow	1. 3. 1973 Wahl des KGR
	1. 5. 1974 Wahl des KGR

Schwerin, den 15. April 1974

Der Oberkirchenrat  
Rathke

## II. Personalien

### Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Hartmut Dietrich in Dambeck/Beidendorf ist die Pfarre daselbst zum 1. Februar 1974 übertragen worden

/258/<sup>1</sup> Dambeck, Prediger

Dem Pastor Hartwig Grubel in Gehren ist die Pfarre in Sülstorf zum 1. April 1974 übertragen worden

/229/<sup>1</sup> Sülstorf, Prediger

Dem Pastor Egbert Lippold in Kublink ist die Pfarre in Wismar-Wendorf I zum 1. April 1974 übertragen worden

/26/<sup>1</sup> Wismar-Wendorf, Prediger

Der Pastorin Elisabeth Bormann in Rostock ist die Pfarre II in Rostock-Lütten Klein zum 1. April 1974 übertragen worden

/25/<sup>2</sup> Rostock-Lütten Klein, Prediger

Dem Pastor Heiko Münch in Röckwitz ist die Pfarre Reinshagen mit Lüdershagen zum 1. Mai 1974 übertragen worden

/152/ Reinshagen, Prediger

### In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Friedrich Heise in Mestlin auf seinen Antrag nach Überschreiten der Altersgrenze gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. März 1974

/42/ Friedrich Heise, Pers.-Akten

Pastor Wilhelm König in Eldena nach Überschreiten der Altersgrenze gemäß § 86 (3) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. März 1974

/15/<sup>4</sup> Wilhelm König, Pers.-Akten

Pastor Gustav Sievers in Dorf Mecklenburg nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche auf seinen Antrag aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. März 1974

/64/<sup>1</sup> Gustav Sievers, Pers.-Akten

Propst Otto Schmidt in Ludwigslust/Stadtkirche gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1974

/74/<sup>1</sup> Otto Schmidt, Pers.-Aken

Pastor Hugo Niemann in Rostock-Heiligen-Geist-Kirche auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Mai 1974

/85/<sup>4</sup> Hugo Niemann, Pers.-Akten

Pastor Rudolf Lange in Kavelstorf auf seinen Antrag aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 87 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Juli 1974

/52/<sup>2</sup> Rudolf Lange, Pers.-Akten

### Beurlaubt wurde:

Pastor Dr. Jens Langer in Rostock-Südstadt auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Februar 1974 gemäß § 79 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche auf 5 Jahre aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um als Generalsekretär der Evangelischen Studentengemeinden in der DDR tätig zu werden.

/28/<sup>4</sup> Dr. Jens Langer, Pers.-Akten

### Ausgeschieden ist:

Pastor Gottfried Bodenmüller in Gielow auf seinen Antrag gemäß §§ 93 bis 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom

1. März 1974 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um in der Berlin-Brandenburgischen Kirche einen Dienst in der Landjugendarbeit zu übernehmen.

/47/4 Gottfried Bodenmüller, Pers.-Akten

**Entlassen wurde:**

Der Pastor Hans-Wilfried Adams in Schwerin — Bernogemeinde ist auf seinen Antrag gemäß § 96 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 15. Mai 1974 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

/19/5 Hans-Wilfried Adams, Pers.-Akten

**Heimgerufen wurden:**

Propst Heinz Taetow in Plau am 7. Februar 1974 im 65. Lebensjahr.

/73/ Heinz Taetow, Pers.-Akten

Propst i. R. Erich Radloff in Stavenhagen am 8. März 1974 im 82. Lebensjahr.

/89/ Erich Radloff, Pers.-Akten

**Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurde:**

Die B-Katechetin Erna Kallweit aus Dambeck in der Kirchgemeinde Bützow zum 1. Mai 1974

/4/1 Erna Kallweit, Pers.-Akten